



Reglement

für die auserschulische Nutzung der kantonalen Sportanlagen

Kantonsschule Zug KSZ

Kantonsschule Menzingen KSM

**Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug
GIBZ**

Fachmittelschule FMS

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Grundsätze für die Anlagenbenützung	3
3.	Benützungsordnungen	5
4.	Sporthallen, Zusatzräume und Aussenanlagen	5
5.	Öffnungs- und Belegungszeiten	7
6.	Prioritäten und Zuständigkeiten	8
7.	Gesuche	9
8.	Gebühren	9
9.	Vereinbarung	10
10.	Schlussbestimmungen	10

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Dieses Reglement gilt für alle ausserschulischen Nutzenden und regelt die Nutzung und Bewirtschaftung der folgenden Sportanlagen:
- Kantonsschule Zug
 - Kantonsschule Menzingen
 - Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug
 - Athene/Wilhelmhalle
- 1.2 Die Sporthallen, Zusatzräume und Aussenanlagen werden im vorliegenden Reglement als «Anlagen» und ausserschulische Nutzende als «Sportvereine» bezeichnet.
- 1.3 Über Ausnahmen der vorliegenden Bestimmungen entscheidet die jeweilige Schulleitung.

2. Grundsätze für die Anlagenbenützung

- 2.1. Rauch- und Verpflegungsverbot
In allen Räumen der kantonalen Sportanlagen besteht ein striktes Rauchverbot. Zudem besteht ein allgemeines Verpflegungsverbot, ausgenommen im Foyer der Dreifachsporthalle an der Kantonsschule Zug. In und um die kantonalen Anlagen darf keine Werbung für alkoholische Getränke oder für Raucherwaren gemacht werden.
- 2.2. Unfallprävention
Der Prävention von Unfällen ist besonders Rechnung zu tragen.
- 2.3. Abfall und Reinigung
Die Anlage ist in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Zusätzlicher Aufwand sowie Abfallentsorgung wird in Rechnung gestellt.
- 2.4. Parkordnung
Auf dem gesamten Schulgelände besteht ein generelles Fahr- und Parkverbot. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Es steht nur eine beschränkte Anzahl gebührenpflichtiger Parkplätze zur Verfügung. Bei Wegfahrt ist auf die Nachtruhe der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.
- 2.5. Haftung, Defekte und Beschädigungen
Schäden oder Sicherheitsmängel sind umgehend der betreffenden Schule zu melden. Bei Rücknahme werden Defekte und Beschädigungen festgehalten und auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters fachgerecht repariert. Die Nutzenden haften für verursachte Schäden. Die Haftung besteht ungeachtet des Verschuldens. Mehrere Verursachende haften solidarisch. Der Kanton Zug und die Schule lehnen jede Haftung gegenüber aktiven Sporttreibenden oder Drittpersonen (z. B. Zuschauenden) ab. Die Sportvereine sind verpflichtet, allfällige Risiken entsprechend zu versichern.
- 2.6. Sicherheit / Notfälle
Der Veranstalter hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die allgemeine Sicherheit jederzeit gewährleistet ist. Den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Brandschutzes bzw. der zugelassenen Personenzahl, ist Folge zu leisten. In Notfällen ist

der Hausdienst über die jeweilige Pikettnummer¹ erreichbar und innert nützlicher Frist vor Ort. Ein allfälliges Schadenprotokoll ist zu erstellen und kostenpflichtiger Sonderaufwand entsprechend zu vermerken.

2.7. Diebstahl / Fundbüro

Für Diebstähle und liegengelassene Gegenstände wird jede Haftung abgelehnt. Fundgegenstände werden durch den Hausdienst der jeweiligen Schule drei Monate aufbewahrt. Kleidung wird nach dieser Frist entsorgt. Portemonnaies, elektronische Geräte o. ä. werden Ende Schuljahr entsorgt.

2.8. Zutritt

Die Schulleitung, die Verwaltung (Eigentümerin) sowie der Hausdienst haben zu allen Veranstaltungen in den Anlagen freien Zutritt.

Für die Sportanlagen sind ausschliesslich Personen, Vereine oder Gruppen nutzungs- und zutrittsberechtigt, die über eine schriftliche Bewilligung verfügen.

Keine Zutritts- und Nutzungsberechtigung haben Personen,

- a) die unter Betäubungsmittel- und/oder Alkoholeinfluss stehen,
- b) die durch Kleidung oder Verhalten Anstoss erregen oder die Hygiene gefährden,
- c) die den geordneten Betrieb auf den Anlagen stören oder gefährden oder
- d) denen ein Hausverbot auferlegt worden ist.

2.9. Die Kontrolle der Zutritts- und Benützungsberechtigung obliegt den Verantwortlichen des Sportvereins.

2.10. Den Anordnungen des für die Anlage verantwortlichen Hausdiensts ist Folge zu leisten.

¹ Pikettnummer KSZ: +41 41 594 36 66

Pikettnummer GIBZ: +41 41 594 77 60

Pikettnummer KSM: +41 41 594 16 66

Pikettnummer FMS: +41 58 800 41 41

Bei techn. Notfällen ab 21.00 Uhr für alle Standorte: +41 58 800 41 41 (Firma Equans)

3. Benützungsordnungen

- 3.1. Sämtliche Veranstaltungen und Trainings sind durch den Sportverein derart zu organisieren, dass er diese autonom durchführen kann. Die Verantwortlichen des Sportvereins sind für das Öffnen und Schliessen der bewilligten Räume, die Ordnung sowie das Lichtlöschen verantwortlich. Folgeschäden, die auf fahrlässiges Verschulden oder Nichtbeachten von Regelungen entstehen, werden dem Sportverein in Rechnung gestellt.
- 3.2. In der Regel nehmen die Vereine sämtliches Material, das zur sportlichen Betätigung benötigt wird, selbst mit. In Rücksprache mit der Schulleitung bzw. dem Hausdienst besteht allerdings die Möglichkeit, Material (wie z. B. Bälle) ausnahmsweise auszuleihen.
- 3.3. Für Vereinskästen und Tonanlagen sowie in Ausnahmefällen für den Zutritt zu den Sporthallen erhalten die Vereine gegen ein Depot von CHF 100.– einen Schlüssel. Das Depot wird bei ordentlicher Rückgabe des Materials und des Schlüssels rückerstattet. Die Weitergabe von Schlüsseln oder das Anfertigen von Duplikaten ist verboten. Für die Schlüsselverwaltung ist der Hausdienst verantwortlich. Für die GIBZ und die Turnhalle Wilhelm wird ein Badge abgegeben.
- 3.4. Die Anlagen können genutzt werden, sofern
 - die Verwendung nicht im Widerspruch zum Charakter der Schule, zur Schul- bzw. Hausordnung und zu diesem Reglement steht.
 - die Verwendung die Einrichtungen und Installationen der Schule nicht gefährdet.
 - die Verwendung keine Störungen oder Belästigungen der Anwohnenden des Schulgeländes mit sich bringt.
 - der Sportverein jederzeit eine ordnungsmässige Organisation und Durchführung garantieren kann.
 - der Sportverein über die notwendigen Bewilligungen und Versicherungen verfügt.
 - keine Instandsetzungsmassnahmen durchgeführt werden.

Bei Missachtung dieser Bestimmungen kann die Benützungsvereinbarung fristlos aufgelöst und ein Sportverein für weitere Nutzungsverhältnisse mit der Schule gesperrt werden.

- 3.5. Jegliche Art von Unter- oder Weitervergabe der Anlagen an Dritte ist untersagt.

4. Sporthallen, Zusatzräume und Aussenanlagen

4.1. Sporthallen

Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen und nicht färbenden Trainingsschuhen betreten werden. Der Wechsel vom Freien in die Hallen mit den gleichen Turnschuhen ist nicht gestattet. Die Verwendung von Haftmitteln ist untersagt. Am Hallenboden dürfen keine Klebstreifen oder zusätzliche Markierungen angebracht werden.

4.2. Krafraum (KSZ, KSM, GIBZ, FMS)

Der Krafraum wird nur an Sportvereine vergeben, deren Trainings unter fachkundiger Leitung stehen. Während des Trainings muss eine Trainerin oder ein Trainer anwesend sein, welche/r entweder die Ausbildung als Turn- und Sportlehrer/in, als Fitness-Instruktor/in mit eidg. Fachausweis, als Berufstrainer/in oder eine ähnliche Ausbildung einer anderen anerkannten Institution erfolgreich abgeschlossen hat. Dem Gesuch sind Kopien

der Abschlüsse der Trainerin oder des Trainers beizulegen. Über die definitive Vergabe entscheidet die Schule, in bestimmten Fällen auch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung des Kantons Zug. Das separate Benützungsreglement für den Kraftraum ist verbindlich. Die Geräte müssen nach dem Training gereinigt werden.

4.3. Kletterwand (KSZ, KSM, GIBZ, FMS)

Die Kletterwand wird nur an Sportvereine vergeben, deren Trainings unter fachkundiger Leitung stehen. Eine Vergabe erfolgt in Absprache mit der Schule. Sämtliches Material, ausser den an der Kletterwand angebrachten Sicherungsvorrichtungen, ist vom Sportverein selbst mitzubringen.

Es darf nur mit Kletterschuhen oder Hallensportschuhen geklettert werden. Die Kletterschuhe dürfen nur im unmittelbaren Wandbereich getragen werden. Sämtliche andere Aktivitäten in der Anlage sind untersagt.

Für die Halle, in der sich die Kletterwand befindet, muss ebenfalls eine Benützungsvereinbarung erstellt werden.

4.4. Spinningraum (KSM, GIBZ)

Der Spinningraum wird nur an Vereine vergeben, deren Trainings unter fachkundiger Leitung stehen. Während des Trainings muss eine Trainerin oder ein Trainer anwesend sein, die oder der entweder die Ausbildung als Turn- und Sportlehrer/in oder als Spinning-Instruktor/in mit eidg. Fachausweis oder eine ähnliche Ausbildung einer anderen anerkannten Institution erfolgreich abgeschlossen hat. Dem Benützungsgesuch sind Kopien der Abschlüsse der Trainerin oder des Trainers beizulegen. Über die definitive Vergabe entscheidet die Schule oder in bestimmten Fällen das Amt für Sport und Gesundheitsförderung des Kantons Zug. Das separate Benützungsreglement für den Spinningraum ist verbindlich.

4.5. Gymnastikraum (KSZ)

Der Gymnastikraum wird ausschliesslich für Tanz-, Gymnastik- und Aerobic-Trainings vergeben. Jegliche Art von Spiel ist untersagt.

4.6. Sandsportanlagen (KSZ)

Die Sandsportanlagen (Beach-Soccer-Anlage / Beach-Volley-Anlage) können ausschliesslich in der Zeit nach den Frühlingsferien bis zu den Herbstferien genutzt werden. Es stehen zwei Garderoben zur Mitbenützung zur Verfügung. Die Sportvereine haben die zusätzlichen, anlagenspezifischen Benützungsreglemente, welche bei den Eingängen zu den Anlagen angebracht sind, zu berücksichtigen.

Es können nur die Beach-Volleyball-Felder 2 und 3 genutzt werden. Diese werden nur zusammen vergeben. Das Beach-Volleyball-Feld 1 bleibt für die öffentliche Nutzung reserviert. Diese Regelung gilt nicht für bewilligte Beach-Volleyball-Turniere.

4.7. Kunstrasenplatz (KSZ)

Der Kunstrasenplatz kann ganzjährig genutzt werden. Im Winter erfolgt keine Schneeräumung auf dem Platz. Es ist den Sportvereinen untersagt, den Platz eigenhändig vom Schnee zu befreien.

Sportvereine, die den Kunstrasenplatz benützen, erhalten einen Schlüssel zur Flutlichtanlage. Das Flutlicht muss unmittelbar nach Ende der Belegung wieder ausgeschaltet werden. Es stehen Garderoben zur Verfügung. In den Innenräumen dürfen keine No-ckschuhe getragen werden.

5. Öffnungs- und Belegungszeiten²

5.1. Die Anlagen können grundsätzlich zu folgenden Zeiten belegt werden:

Für Trainings:

Montag bis Freitag 18.00 – 19.30 Uhr / 19.30 – 21.00 Uhr / 21.00 – 22.30 Uhr

Für Meisterschaftsspiele:

Samstag und Sonntag 08.00 – 20.00 Uhr (nur KSZ und KSM)

Die Sandsportanlagen können zu folgenden Zeiten belegt werden:

Montag bis Freitag 18.00 – 19.30 Uhr / 19.30 – 21.00 Uhr

Der Kunstrasenplatz kann zu folgenden Zeiten belegt werden:

Montag bis Freitag 18.00 – 19.30 Uhr / 19.30 – 21.00 Uhr

Die Sandsportanlagen und der Kunstrasenplatz stehen am Wochenende nur für Meisterschaftsspiele und Turniere zur Verfügung.

5.2. Die Garderoben können 10 Minuten vor Nutzungsbeginn bezogen werden und müssen 15 Minuten nach Veranstaltungsende besenrein verlassen sein.

5.3. Vorbehalten bleibt die Sperrung der Abend- und/oder Wochenendvergabe in der Zeit, die für schulische Veranstaltungen beansprucht wird und in den für Reinigung und Unterhalt benötigten Zeitfenstern. Die Sperrung wird mindestens 7 Tage im Voraus mitgeteilt.

5.4. Feiertage / Schulferien

An folgenden gesetzlichen Feiertagen bleiben die Sportanlagen geschlossen:

Neujahrstag	Nationalfeiertag
Karfreitag	Maria Himmelfahrt
Ostermontag	Allerheiligen
Auffahrtsferien	Maria Empfängnis
Pfingstmontag	Weihnachtstag
Fronleichnam	Stephanstag

Während den Schulferien können Trainings oder Veranstaltungen stattfinden. Belegungen müssen mindestens drei Wochen vor Beginn der Schulferien und zwingend in schriftlicher Form gemeldet werden. Die Dreifachturnhalle der GIBZ ist während der Sommerferien geschlossen. Spezifische Informationen sind den entsprechenden Sperrzeitenplänen zu entnehmen.

5.5. Meisterschaftsspiele und Turniere

Für Meisterschaftsspiele und Turniere gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die Genehmigung der Schulleitung und allfällige übergeordnete Erlasse der Schule. Wochenendveranstaltungen können von der Schulleitung, in Absprache mit der zuständigen Stelle, bewilligt werden, wobei frühzeitig um eine Bewilligung zu ersuchen ist. Grümpel- oder Plauschturniere werden generell nicht bewilligt.

² Zusätzlich zu beachten sind die Sperrzeiten der einzelnen Anlagen.

6. Prioritäten und Zuständigkeiten

6.1. Prioritäten

Die Reservationen werden gemäss folgender Prioritätenliste behandelt:

1. Kantonale Verwaltung, insbesondere kantonale Schulen und Hochbauamt
2. Stadtschulen Zug (gilt nicht für KSM)
3. Sportvereine
 - 3.1 Stadtzuger Sportvereine im Jugendbereich (gilt nicht für KSM)
 - 3.2 Stadtzuger Sportvereine im Aktivbereich (gilt nicht für KSM)
 - 3.3 Sportvereine aus allen anderen Zuger Gemeinden
4. Übrige

Privatpersonen können keine Sportanlagen mieten.

6.2. Zuständigkeiten

Zuständig für die Vergabe der Anlagen ist die Schulleitung, welche die Benützungsbewilligung erteilt. Die Schulleitung legt fest, welche unterrichtsfreien Zeiten für Sportvereine zur Verfügung stehen.

- Die Zuteilung der Anlagen an den Abenden von Montag bis Freitag erfolgt durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung des Kantons Zug in Absprache mit der Schulleitung.
- Die Zuteilung für das Wochenende sowie für Ausnahmegewilligungen während der Woche erfolgt bei der KSM und Athene/Wilhelmhalle durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung des Kantons Zug in Absprache mit dem Hausdienst, resp. der Schulleitung.
- Die Zuteilung für das Wochenende sowie für Ausnahmegewilligungen während der Woche erfolgt bei der KSZ und der GIBZ durch die jeweilige Schule.

6.3. Bei Wochenendbetrieb werden die Anlagen in der Regel vom Hausdienst an eine verantwortliche Person des Sportvereins übergeben. Bei Veranstaltungsende sind die Räumlichkeiten in der Regel durch den Hausdienst abzunehmen.

6.4. Die genauen Betriebs-, Veranstaltungs- und Trainingszeiten werden mit der Bewilligung geregelt und sind verbindlich einzuhalten. Änderungen sind fünf Arbeitstage vor Belegung mit der jeweiligen Schule abzugleichen.

7. Gesuche

- 7.1. Reservationsbegehren um ausschliessliche, dauerhafte Benützung von Anlagen von Montag bis Freitag sind von den Sportvereinen frühzeitig beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung des Kantons Zug einzureichen. Die Belegung ist auf ein Schuljahr begrenzt und endet automatisch. Es werden drei Belegungsarten angeboten: Jahresbelegung (ganzes Schuljahr), Winterbelegung (nach den Herbstferien bis vor den Frühlingsferien) und Sommerbelegung (nach Sommer- bis Herbstferien; nach Frühlings- bis Sommerferien).
- 7.2. Für die Wochenendnutzung samstags und sonntags reichen die Sportvereine ihre Reservationsbegehren drei Wochen im Voraus bei der jeweiligen Schule ein. Die Belegung ist auf eine Veranstaltung begrenzt.
- 7.3. Das Bedürfnis und die Auslastung während des Jahres sind durch den Sportverein nachzuweisen. Die Zuteilung erfolgt jedes Jahr von neuem und richtet sich nach der Prioritätenliste. Die Trainings müssen regelmässig von mindestens acht Personen besucht werden. Sollte bei Kontrollen festgestellt werden, dass mehrmals weniger Personen anwesend sind, kann die Vergabe im Folgejahr verweigert werden.

8. Gebühren

- 8.1. Die Gebühren sind in einem separaten Tarifblatt festgelegt, welches ein integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet.
- 8.2. Für Wochenendveranstaltungen werden ein höherer Ansatz und zusätzliche Aufwendungen separat verrechnet.
- 8.3. Pro Halle ist mindestens eine Garderobe im Mietpreis enthalten. Beim Vorliegen entsprechender Bedürfnisse (gemischte Trainings) werden nach Möglichkeit weitere Garderoben zugeteilt. Die Garderoben für die Aussenanlagen werden individuell und nach Möglichkeiten geregelt.
- 8.4. Jahresgebühren werden jährlich, Gebühren für Einzelveranstaltungen unmittelbar nach Durchführung derselben in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 8.5. Städtzuger Vereine bezahlen keine Gebühren bzw. sind davon befreit. Werden Kurs- und/oder Trainingsgebühren durch Vereine verrechnet, können von Seiten der Vermieter (Schulen) Gebühren verlangt werden (auch nachträglich). Die Vereinsliste der Stadt Zug ist hierzu massgebend.

9. Vereinbarung

- 9.1. Die Benützungsvereinbarung ist erst dann verbindlich, wenn sie von der zuständigen Instanz (Amt für Sport und Gesundheitsförderung des Kantons Zug oder der jeweiligen Schule) genehmigt wurde. Die Kosten beruhen auf dem jeweils gültigen Tarif für die benutzte Anlage.
- 9.2. Ausser den Gebühren werden dem Verein die Personalkosten für die Einrichtung, technische Betreuung und Reinigung sowie die Zusatzkosten ausserhalb der ordentlichen Nutzungszeiten verrechnet.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Änderungen des bestehenden Reglements werden den betroffenen Sportvereinen rechtzeitig mitgeteilt.
- 10.2. Das vom Mai 2023 überarbeitete Reglement tritt per 1. August 2025 in Kraft.